

Wie binde ich einen Vertragsarztsitz an die Praxis?

Jeder zugelassene Arzt verfügt mit seiner Zulassung über einen Vertragsarztsitz als seine persönliche Rechtsposition. Wenn sich ein zugelassener Arzt mit anderen in einer Gesellschaft (BAG oder MVZ) zur gemeinsamen Berufsausübung verbindet, geht sein Vertragsarztsitz, im Unterschied zum Vertragsarztsitz, auf dem ein Angestellter arbeitet, nicht auf die Gesellschaft über, sondern bleibt seine höchstpersönliche Berechtigung.

Wenn ein Vertragsarzt dann aus einer solchen Gesellschaft ausscheidet, endet nur die zulassungsrechtliche Genehmigung zur gemeinsamen Berufsausübung, während zulassungsrechtlich sein Vertragsarztsitz die Praxis zusammen mit ihm „verlässt“.

Deshalb finden sich in vielen Gesellschaftsverträgen Regelungen, die vorsehen, dass ein ausscheidender Vertragsarzt verpflichtet ist, bei seinem Ausscheiden den Vertragsarztsitz in der Praxis zu „belassen“. Solche Formulierungen sind schon deshalb ungenau, weil es nicht in der Macht des Vertragsarztes steht, seinen Vertragsarztsitz auf eine BAG zu übertragen. Das entscheidet immer noch der Zulassungsausschuss.

Allerdings kann sich ein ausscheidender Gesellschafter zivilrechtlich im Gesellschaftsvertrag dazu verpflichten, gegenüber dem Zulassungsausschuss Anträge mit dem Ziel zu stellen, dass der Vertragsarztsitz zum Beispiel auf einen von der Gesellschaft ausgewählten Nachfolger übergehen soll. Solche zivilrechtlichen Regelungen sollen den Betriebsumfang der Gesellschaft erhalten, schränken aber zugleich die Berufsausübungsfreiheit des Ausscheidenden ein, weshalb sich die Rechtsprechung schon mehrfach damit befassen musste, unter welchen Voraussetzungen solche gesellschaftsrechtlichen Regelungen zulässig sind. Hier kollidieren das Rechtsgut der Berufsausübungsfreiheit des Ausscheidenden mit dem ebenfalls schützenswerten Rechtsgut des eingerichteten Praxisbetriebs.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu einen Grundsatz aufgestellt, der allerdings bei seiner Anwendung auf viele Einzelfälle nicht unbedingt zur Rechtssicherheit führt.

Der vom BGH aufgestellte Grundsatz der „praktischen Konkordanz“ zweier Rechtsgüter, die vernünftig gegeneinander abgewogen werden müssen, hat zu einer Reihe von

Preißler Ohlmann & Partner mbB Rechtsanwälte

Einzelfallurteilen geführt, aus denen sich folgendes Destillat ergibt:

- Stets zulässig ist die Vereinbarung, dass ein neu in eine Gesellschaft eintretender Partner während einer „Probezeit“ von zwei Jahren auf diese Zulassung wieder verzichten muss, wenn er innerhalb dieser Zeitspanne wieder ausscheidet und die Zulassung dadurch erhalten hat, dass ein bisheriger Gesellschafter auf die Zulassung verzichtet hat.
- Nach Ablauf dieser Probezeit wird es schwieriger, da das Gericht dann in jedem Einzelfall abwägen muss, ob die Berufsausübungsfreiheit des Ausscheidenden den Vorzug vor dem wirtschaftlichen Interesse der Praxis an dem Erhalt der Zulassung genießt. Essentielle Voraussetzung für die Bevorzugung des Praxisinteresses ist in jedem Fall, dass der Ausscheidende eine angemessene Abfindung erhält und er nicht mit einem Wettbewerbsverbot belegt wird. Zuletzt hatte das Landgericht Kaiserslautern im Jahr 2022 so entschieden.
- In den Fällen, in denen der ausscheidende Gesellschafter selbst den Vertragsarztsitz in die Gesellschaft mit eingebracht hat und lange in der Praxis tätig war, wird man allerdings nur geringe Erfolgchancen haben, wenn man diese Zulassung an die BAG binden will.

Jedenfalls müssen derartige Sitzbindungsklauseln in jedem Einzelfall genau überlegt werden und selbst dann sind sie noch mit der Unsicherheit behaftet, ob sie vor Gericht halten.

Manchmal mag es dann besser sein Abfindungsregelungen wirtschaftlich so zu gestalten, dass der Ausscheidende selbst ein Interesse hat, den Sitz bei der Praxis zu belassen.



Reinhold Preißler

Fachanwalt für Medizinrecht

Preißler Ohlmann & Partner mbB Rechtsanwälte

Alexanderstraße 26, 90762 Fürth

Telefon: 09 11 | 74 0 76 0, Telefax: 09 11 | 74 0 76 76, E-Mail: kanzlei@proh.de

Internet: www.medizinrecht-kanzlei.de